

WOLFGANG DIETER LEBEK

*SUB EDICTO SVO PROPONERE: TAB. SIAR. FRG. II COL. B 12 UND SUET. AUG.  
89,2*

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 77 (1989) 39–41

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



*SUB EDICTO SVO PROPONERE* : TAB. SIAR. FRG. II COL. B 12  
UND SUET. AUG. 89,2

Jeder Epigraphiker oder Papyrologe weiß, daß winzige Schriftspuren bisweilen beträchtliche Folgen für die Sinnerfassung haben. Diese Verbindung von materiell realisiertem Zeichen und geistigem Gehalt könnte zu mancherlei Gedanken anregen, doch sollen solche Betrachtungen allgemeinerer Natur hier nicht angestellt werden. Vielmehr gilt es, einen konkreten Fall zu erörtern, der schon für sich genommen interessant genug sein dürfte.

In Tab. Siar. frg. II col. b 11-12 wäre, hält man sich an die mehrfach wiederholte Auskunft<sup>1</sup> des Ersteditors, folgendes auf der Bronzetafel zweifelsfrei überliefert:

*Jmen quod Ti Caesar Aug in eo ordine a d XVII k Ian  
Jtuo proposuisset*

Eine Detailfotografie<sup>2</sup> (Taf. IIa) der Partie zeigt jedoch, daß die Angabe, am Beginn von Z.12 stehe ein *T*, nicht korrekt ist. In Anbetracht des fehlenden waagerechten Balkens käme allenfalls *T̄* in Frage. Achtet man jedoch auf die Schwingung des eingravierten Zeichens, die unter der Zeile in eine links geöffnete Krümmung auszulaufen scheint, dann wird man für die Linienführung eher die Deutung *Ḥ* in Betracht ziehen; vergleichbar ist das erste *S* im folgenden *PROPOSVISSET*. Unter der dargelegten Voraussetzung liegt es nahe, die fragmentarische Wendung mithilfe von Tab.Siar. frg.II col. b 24 (ZPE 72, 1988, 235) *sub edicto suo proponerent* zu komplettieren. Blickt man nunmehr erneut auf das Foto, so könnte man dazu neigen, in der noch weiter links an der Bruchkante sichtbaren gerundeten Ritzung den Endbuchstaben von *edicto* zu erkennen. Jedenfalls stimmen die Reste gut zu der vorgeschlagenen Herstellung: [- - - *sub edicto*] *ḥuo proposuisset*.

Damit erledigen sich alle auf der Lesung *TVO* basierenden Ergänzungsvorschläge. Daß diese Lesung problematisch ist, hat vor kurzem Ute Schillinger-Häfele, ZPE 75, 1988, 75, A.9 ausgesprochen und als Rekonstruktion *sub edi]cto proposuisset* erwogen. Wie jetzt deutlich geworden ist, war damit bereits der richtige Weg eingeschlagen. Schillinger-Häfele hat auch ein weiteres Zeugnis für *sub edicto proponere* — diesmal ohne *suo* — beigebracht,

---

<sup>1</sup> J. González, ZPE 55, 1984, 75; González / Fernández, Iura 32, 1981 (1984), 25; González, in: Estudios sobre la Tabula Siarensis / editado por Julián González y Javier Arce, Madrid: C.S.I.C., Centro de Estudios Históricos, 1988 (Anejos de Archivo Español de Arqueología 9) 310. H. Galsterer hat mir in liebenswürdigem Entgegenkommen die "Estudios" unmittelbar nach ihrem Erscheinen zugänglich gemacht.

<sup>2</sup> Für die Fotografie danke ich meiner spanischen Studentin Cristina Brioso, für die Fotografierelaubnis Fernando Fernández Gómez, dem Direktor des Museo Arqueológico Provincial in Sevilla.

nämlich Marcian. dig. 48,3,6,1: *caput mandatorum (diui Hadriani) exstat, quo<d> diuus Pius, cum prouinciae Asiae praeerat, sub edicto proposuit*. Mit den insgesamt drei Belegen für *sub edicto (suo) proponere* läßt sich einiges anfangen.

Es wäre zu erwarten, daß die Junktur im TLL V 2, 72, 79ff. s.v. *edictum* unter den präpositionalen Verbindungen mit *edictum* erscheint, aber das ist nicht der Fall. Um so mehr Aufmerksamkeit verdient es, daß der rare Ausdruck gleich zweimal im Senatsbeschluß über die Ehrungen des Germanicus auftaucht. Glücklicherweise ist der Kontext aus der Schlußpartie des SC erhalten, Tab.Siar. frg.II col. b 23-25: Der Senat wolle und erachte als recht, *uti co(n)s(ules) hoc / s(enatus) c(onsultum) sub edicto suo proponerent iuberentque mag(istratus) et legatos municipiorum et coloniar/-um descriptum mittere in municipia et colonias Italiae* eqs. Die Konsuln sollten also ein Edikt erlassen, dessen wesentlicher Inhalt ihnen mit *iuberent* eqs. vorgeschrieben wird. Unterhalb dieses ihres eigenen Edikts sollten sie den vorliegenden Senatsbeschluß anschlagen, damit er kopiert werden konnte. Offenkundig ist die Präposition *sub* im wiedergegebenen Passus konkret lokal aufzufassen. Sie läßt erkennen, daß auch optisch der Ediktstext und der Nicht-Ediktstext, der *sub edicto* stand, voneinander getrennt waren. Nicht anders verhält es sich in der oben zitierten Digestenpassage. Als Statthalter von Asia hat der nachmalige Kaiser Antoninus Pius unterhalb seines eigenen Edikts einen Abschnitt aus den Weisungen des regierenden Kaisers Hadrian im Wortlaut bekanntgemacht. Entsprechend zu beurteilen ist auch der Plin. epist. 5,9,3f. überlieferte Sachverhalt, wo ein Edikt und ein SC verbunden sind: (*Nepos praetor*) ***proposuerat breue edictum, admonebat accusatores, admonebat reos exsecuturum se, quae senatus consulto continerentur. suberat edicto senatus consultum***. Die besprochene Junktur ist bei Plinius verändert, schimmert aber durch. Daß ein Edikt mit einem darunterstehenden anderen Text kombiniert wurde, dürfte nicht allzu häufig vorgekommen sein. So erklärt es sich wohl auch, daß die Verbindung *sub edicto (suo) proponere*, womit der dazugehörige Publikationsvorgang exakt beschrieben wird, in der erhaltenen Überlieferung nach allem Anschein selten ist.

Zwar nicht dieselbe Formulierung, aber doch derselbe Vorgang begegnet ebenfalls in Suet. Aug. 89,2. Dort wird berichtet, daß Octavianus-Augustus sich nicht scheute, Literatur mit exemplarischen Inhalten als *privates* oder politisches Instruktionsmaterial zu verwenden: *etiam libros totos et senatui recitauit et populo notos per edictum saepe fecit, ut orationes Q. Metelli de prole augenda et Rutili de modo aedificiorum*. Das Verfahren der schriftlichen Bekanntmachung muß darin bestanden haben, daß der Princeps beispielsweise *orationem Q. Metelli sub edicto suo proposuit*.

Die genannten vier Stellen — Tab.Siar. frg.II col. b 23-25; Marcian. dig. 48,3,6,1; Plin. epist. 5,9,3; Suet. Aug. 89,2 —, in denen der Sachverhalt deutlich wird, haben eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit: Die unterhalb des Edikts angeschlagenen Texte gehen nicht auf den Edizierenden selbst zurück. Für das Verständnis von Tab.Siar. frg. II col. b 11-12

und der daran anschließenden Partie hat das beträchtliche Konsequenzen. Denn im Gegensatz zur bislang herrschenden Auffassung, das *Jmen* in Z.11 stamme von Tiberius, muß jetzt ernsthaft überlegt werden, ob nicht gleichfalls mit diesem *Jmen* ein Fremdtext gemeint ist, der gerade nicht den Edizierenden zum Autor hat.<sup>3</sup> Dann hätte Tiberius unterhalb seines Edikts ein für instruktiv erachtetes Werk, das ein Zeitgenosse über Germanicus verfaßt hatte, veröffentlicht, ähnlich wie es Tiberius' Vorbild Augustus mit Literatur exemplarischen Inhalts getan hatte.

Eine sprachliche Kleinigkeit gewinnt in diesem Zusammenhang an Bedeutung, nämlich die Hinzufügung des Possessivpronomens *suo* in beiden Stellen des Senatsbeschlusses der Tabula Siarensis. Das Possessivpronomen würde passend das "eigene " Edikt der jeweils Edizierenden von dem fremden Wortlaut, der unterhalb des Edikts publiziert wird, abheben.<sup>4</sup> Dieselbe Funktion eignet dem Possessivum in einem Edikt, das Augustus 4 v.Chr. in die Provinzen gesandt hat, SEG IX (1944) 8 (= Ehrenberg / Jones, Documents<sup>2</sup> 311 = Sherk, Roman Documents from the Greek East 31), 74ff.: δόγμα συνκλήτου ... πέμπειν εἰς τὰς ἐπαρχίας διέγων καὶ τῷ ἐμῷ προγράμματι ὑποτάσσειν. Lateinisch wäre das, wie im Prinzip seit langem feststeht: *senatus consultum ... mittere in prouincias statui et edicto meo subicere*. Insofern hier kaiserliches Edikt und Senatsbeschluß vereint sind, handelt es sich um eine Publikationsform, die den Veröffentlichungen nahesteht, die mit der Formel *sub edicto suo proponere* beschrieben werden. Nur konnte der letztere Ausdruck eben deshalb nicht verwendet werden, weil der Herrscher das Schriftstück , dessen griechischer Wortlaut erhalten ist, nicht anschlagen ließ, sondern verschickte.

In neuem Licht erscheint nach dem Dargelegten die schwierige Partie Tab.Siar. frg.II col. b 13-19, aber die mit ihr verbundenen Detailprobleme<sup>5</sup> können hier nicht mehr behandelt werden.

Köln

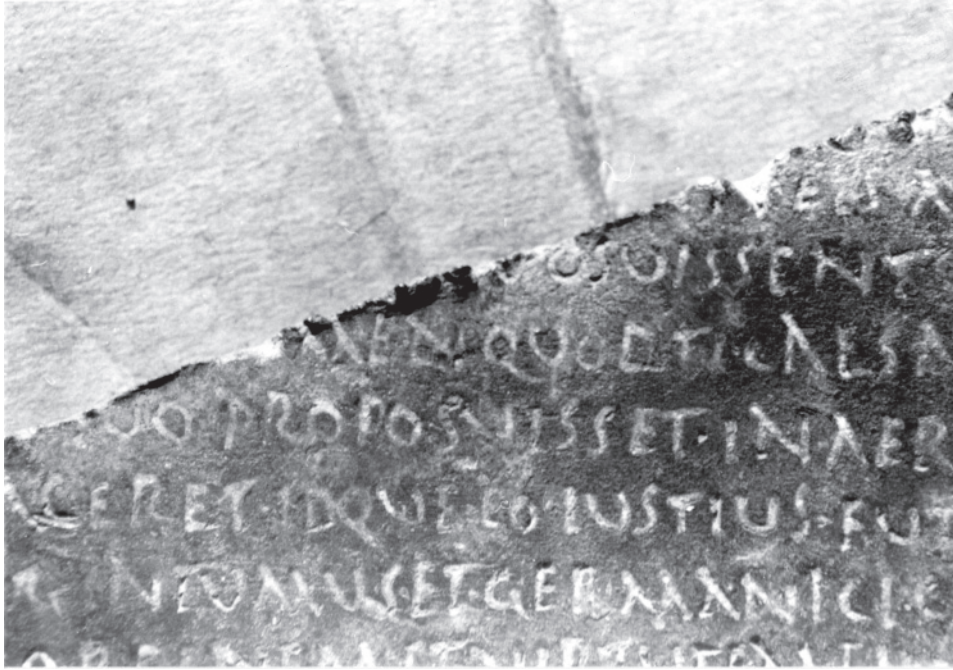
Wolfgang Dieter Lebek

---

<sup>3</sup> In Betracht gezogen wurde diese Möglichkeit bereits ZPE 66, 1986, 41 A.9, unter den damals anzunehmenden Interpretationsvoraussetzungen jedoch abgelehnt.

<sup>4</sup> Möglicherweise lautete auch Marcian. dig. 48,3,6,1 ursprünglich: *sub edicto <suo> proposit.*

<sup>5</sup> Über sie vom bisherigen Standpunkt (Z.11 *Jmen* = Schrift des Tiberius) aus letzthin U.Schillinger-Häfele, Die Laudatio Funebris des Tiberius für Germanicus (zu Tabula Siarensis Fragment II, col. B, 13-19), ZPE 75, 1988, 73-81.



Tabula Siarensis frg. II col. b 11-12